

1. Anwendbarkeit

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Individuell vereinbarte Regelungen (einschließlich Spezifikationen, Zeichnungen) haben Vorrang vor diesen AEB und bedürfen der Textform.

2. Bestellung/Änderung

Die Bestellung/Änderung ist unverzüglich zu bestätigen. Geht uns innerhalb von 10 Tagen ab Zugang keine ordnungsgemäße Bestätigung zu, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Bestellungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Textform; mündliche Zusagen sind unwirksam, sofern sie nicht in Textform bestätigt werden.

Wir können im zumutbaren Rahmen Änderungen des Liefer- oder Leistungsumfangs verlangen. Der Lieferant zeigt Auswirkungen auf Preis, Termin und Qualität unverzüglich an; Anpassungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

3. Lieferfristen, Liefertermine, höhere Gewalt

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich; maßgeblich ist der Eingang der Lieferung an unserem Werk. Werden die vereinbarten Termine nicht eingehalten oder werden wiederholt die in unseren Liefereinteilungen angegebenen Termine überschritten, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Wir können dann von dritter Seite Ersatz beschaffen. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehende Mehrkosten sind durch Sie zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzanspruch.

Der Lieferant informiert uns unverzüglich über drohende Störungen (Fertigung, Material, Logistik) und schlägt Abhilfemaßnahmen vor.

Höhere Gewalt verlängert die Leistungsfristen um die Dauer der Störung. Die Partei hat Beginn und Ende des Ereignisses unverzüglich mitzuteilen und Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Dauert das Ereignis länger als 60 Tage, sind wir zum Rücktritt berechtigt.

4. Gefahrenübergang, Versand, Incoterms

Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung am Erfüllungsort ordnungsgemäß übergeben und angenommen ist. Sofern nicht anders vereinbart, gilt DDP (Incoterms® 2020) an den benannten Lieferort. Alternativ gilt EXW/FCA, jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung. Versandvorschriften sind einzuhalten; Versandpapiere müssen Bestell- und Positionsnummern enthalten, anderenfalls tragen Sie hieraus entstehende Kosten.

Transportversicherung: **SLVS-Verzicht** gemäß Ziffer 29.12 ADSP bleibt unberührt.

Lieferanschriften: THIEME GmbH & Co. KG, 79331 Teningen,
Werk Rohrlache: Robert Bosch Straße 1;
Werk Breitingen: Tullastraße 11

5. Preise, Rechnung, Zahlung

Preise verstehen sich frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung und Fracht, sofern nicht anders vereinbart. Bei ab Werk/ab Lager übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten.

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer oder Kommissionsnummer einzureichen; Rechnungen ohne diese Angaben gelten als nicht zugegangen. Die Fälligkeit beginnt erst mit vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßem Rechnungseingang.

Zahlungsbedingungen: 3% Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen, oder 60 Tage netto. Rechnungen müssen spätestens 2 Werktage nach Lieferung bei uns eingehen.

6. Verrechnung, Abtretung

Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen von Unternehmen der THIEME Gruppe gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche.

Abtretungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Für Abtretungen im Rahmen verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt; unsere Einreden und Einwendungen bleiben vorbehalten.

7. Mängelhaftung und Qualität

Der Lieferant gewährleistet die vereinbarte Beschaffenheit und den Stand der Technik. Unsere Wareneingangsprüfung beschränkt sich auf Identität, Menge und äußerlich erkennbare Mängel; weitergehende Prüfpflichten treffen uns nicht.

Bei Mängeln können wir nach Wahl Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt und Schadenersatz verlangen; § 445a BGB (Lieferantenregress) bleibt unberührt. Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang, bei werkvertraglichen Leistungen ab Abnahme.

Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen der Nacherfüllung, einschließlich Aus- und Einbau, Analyse, Transport und Logistik. Er stellt uns von Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen frei.

8. Dokumentation und Aufbewahrungsfristen

Der Lieferant verpflichtet sich, alle produkt-, prozess- und qualitätsbezogenen Dokumente und Aufzeichnungen (insbesondere, aber nicht ausschließlich,

Produktions- und Prüfaufzeichnungen, Materialzertifikate, Zeichnungen, FMEAs, Kontrollpläne, Freigabedokumente/EMPB) geordnet und lesbar aufzubewahren. Diese Verpflichtung ist vom Lieferanten nachvollziehbar auf die gesamte Lieferkette, insbesondere auf dessen Unterlieferanten, zu übertragen. Der Lieferant bleibt für die Einhaltung durch die Unterlieferanten vollumfänglich verantwortlich. Sofern keine anderslautenden gesetzlichen oder kundenspezifischen Anforderungen bestehen, die längere Fristen vorsehen, gelten die folgenden Mindestaufbewahrungsfristen, beginnend nach der letzten Lieferung des betreffenden Produkts an uns:

- 10 Jahre: für Teile im allgemeinen Maschinenbau, Medizintechnik sowie sonstige Formteile (F Teile).
- 15 Jahre: für Teile, die in der Automobilindustrie zum Einsatz kommen (Z Teile).
- 30 Jahre: für Teile, die spezifischen Bahnanforderungen unterliegen.

Es gilt stets die längste der anwendbaren Fristen (gesetzlich, behördlich, kundenspezifisch oder gemäß diesen Einkaufsbedingungen). Auf unser Verlangen sind uns diese Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Arbeitstagen, kostenfrei als Kopie zur Verfügung zu stellen.

9. Materialbeistellung, Werkzeuge und Formen, Eigentum

Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum und sind separat zu lagern, gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern und ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für uns; wir erwerben anteiliges Miteigentum an neu entstehenden Sachen. Ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht des Lieferanten an beigestellten Materialien, Werkzeugen oder Formen ist ausgeschlossen.

Werkzeuge und Aluminiumformen, die der Lieferant für uns herstellt oder beschafft, gehen mit Bezahlung in unser Eigentum über. Sie sind dauerhaft zu kennzeichnen, instandzuhalten und auf Verlangen herauszugeben. Die Nutzung ist ausschließlich für unsere Aufträge.

10. Sicherheits-, Rechts- und Umweltvorgaben

Maschinen, Apparate und Fahrzeuge müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen; erforderliche Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern. Es sind die einschlägigen Normen einzuhalten, einschließlich EN 60204 1 (Maschinensicherheit – Elektrische Ausrüstung), CE Konformität und Bereitstellung der EG/EU Konformitätserklärung.

Alle eingesetzten Materialien müssen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Der Lieferant erfüllt REACH/CLP, informiert uns unaufgefordert nach Art. 33 REACH über SVHC, beachtet RoHS, ElektroG, VerpackG und Lieferkettensorgfaltspflichten sowie unsere EHS Vorgaben.

Der Lieferant sichert zu, dass alle gelieferten Verpackungen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) entsprechen. Der Lieferant stellt Thieme alle erforderlichen Nachweise, Konformitätserklärungen nach Anhang VII sowie Technische Dokumentationen zur Verfügung

11. Informationssicherheit

Definierte ISMS Standards werden durch ein angemessenes System eingehalten. Auf Verlangen kann der Nachweis vom Lieferant angefordert werden. Es werden wirksame technische und organisatorische Maßnahmen wie Verschlüsselung, Zugriffskontrollen, Schwachstellenmanagement und sichere Softwareentwicklung getroffen. Änderungen mit Einfluss auf die Sicherheit werden unverzüglich mitgeteilt. Die Einhaltung dieser Sicherheitsrichtlinien können nach Ankündigung durch Dokumentenprüfung überprüft werden. Die Vereinbarten Sicherheitsstandards sind auch an Subunternehmen weiterzugeben und zu überwachen.

Sicherheitsvorfälle (wie Cyberangriffe oder Datenlecks) mit Relevanz für unsere Leistungen oder Daten werden unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis, gemeldet. Dies beinhaltet eine Erstinformation zur Art, Umfang und Sofortmaßnahmen.

Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß DSGVO abgeschlossen und ggf. entsprechende Datenschutzvorfälle unverzüglich gemeldet.

12. Kündigung

Eine ordentliche Kündigung ist mit Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich, soweit anwendbar. Ansprüche aus § 648 BGB (vormals § 649 BGB) richten sich nach Gesetz; ein pauschaler Ausschluss von Unternehmerrechten des Lieferanten wird nicht vereinbart, soweit zwingendes Recht entgegensteht.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Insolvenzantrag, qualitätsbezogenen Pflichtverletzungen trotz Abmahnung, oder schweren Compliance-Verstößen (z. B. Betrug, Bestechung).

13. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schrift- oder Textform. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt; die Parteien werden eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung vereinbaren.

Erfüllungsort ist der Sitz unserer Firma. Der Gerichtsstand ist das für den Sitz unserer Firma zuständige Gericht. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).